

# Amtsblatt

## der Stadt Eschweiler



### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Amtliche Bekanntmachungen**

- 38 Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 / 2009
- 39 Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler

#### **Hinweisbekanntmachungen**

24. Jahrgang  
Ausgabe Nr. 10  
06.05.2008



**Herausgabe, Vertrieb, Druck:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1, 52249 Eschweiler,  
Tel.: 02403/710

**Bezugsmöglichkeiten:**  
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister,  
Organisationsamt, Johannes-Rau-  
Platz 1,  
52249 Eschweiler.

**Bezugsbedingungen:**  
Bei Zustellung mit der Post: zum  
Preis von 22,00 Euro jährlich, zahlbar  
im voraus an die Stadtkasse (Konten  
bei allen Eschweiler Banken). Einzel-  
exemplare: kostenfrei erhältlich am  
Informationsschalter im Rathaus  
während der Dienststunden und an  
allen Bankschaltern.

38

### **Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 / 2009**

Auf Grund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV. NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Eschweiler für die Haushaltsjahre 2008 / 2009, während der Dauer des Beratungsverfahrens bis zur Beschlussfassung im Stadtrat am 24.06.2008,

während der Sprechzeiten

montags bis mittwochs, freitags

von 8.30 bis 12.00 Uhr

und donnerstags

von 14.00 bis 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 540a (5. Etage), zur Einsicht öffentlich ausliegt.

Einwendungen können

**vom 13.05.2007 bis 02.06.2007**

von Einwohnern und Abgabepflichtigen beim Bürgermeister in 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, schriftlich eingereicht oder beim Amt für Finanzen der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, Zimmer 540a (5. Etage), während der vorstehenden Sprechzeiten zur Niederschrift erklärt werden.

Eschweiler, 29. April 2008

Bertram  
Bürgermeister

39

### **Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung und § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG) vom 24. November 1992 (GV NW S. 458) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 29.04.2008 für das Gebiet der Stadt Eschweiler die nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Rettungsdienstliche Aufgaben**

- (1) Die Stadt Eschweiler nimmt als Trägerin einer Rettungswache gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW auf der Basis des Rettungsdienstbedarfsplanes des Kreises Aachen in der jeweils geltenden Fassung rettungsdienstliche Aufgaben wahr. Hierzu zählen die Notfallrettung und der Krankentransport, sowohl insbesondere im Stadtgebiet, als aber auch bei den darüber hinaus zugewiesenen oder übernommenen Einsätzen.
- (2) Als Beförderungsmittel werden zwei Rettungstransportwagen (RTW) ständig und zwei Krankentransportwagen (KTW) tagsüber zu voneinander abweichenden, im Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Aachen festgelegten Zeiten eingesetzt. Außerhalb der festgelegten Einsatzzeiten der KTW werden nur RTW eingesetzt und abgerechnet. Dies gilt auch für den Fall, dass nur ein KTW zur Verfügung steht, der sich jedoch anderweitig im Einsatz befindet und mit dem weiteren Krankentransport nicht abgewartet werden kann.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Gebühren**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt die Stadt Eschweiler Gebühren nach Maß-

gabe dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Fehleinsätze werden als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

### **§ 3 Gebührenanspruch**

Mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes entsteht die Gebührenschuld, und zwar regelmäßig mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache. Gebühren sind für die gesamte Fahrstrecke bzw. für die gesamte Zeit zu berechnen, die die Anfahrt, den Transport, die Rückfahrt und das möglicherweise Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft von Fahrzeugen und Geräten einsatzbedingt umfasst.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse der Rettungsdienst tätig geworden ist.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sofern Ansprüche der beförderten Person gegenüber einem gesetzlichen Versicherungsträger oder einer Ersatzkasse bestehen, können die Gebühren, außer zu Ziff.6 des Gebührentarifs<sub>1</sub> diesen in Rechnung gestellt werden. Dies setzt in der Regel das Vorliegen bzw. Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung voraus.

### **§ 5 Missbräuchliche Alarmierung**

Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungs- oder des Krankentransportdienstes wird eine Verwaltungsgebühren nach Ziffer 9 des anliegenden Gebührentarifs von denjenigen erhoben, die missbräuchlich den Rettungsdienst alarmieren. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungs- oder Krankentransportfahrzeug bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

### **§ 6 Erhebungsform, Fälligkeit und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die Zahlungspflichtigen erhalten einen Gebührenbescheid.

- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Wege des Zwangsverfahrens aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 510) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW 2003 S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Bei Transporten von Personen, die keine Notfallpatienten sind, kann vor der Durchführung des Transportes ein angemessener Vorschuss, eine Sicherheit oder ein Kostenanerkennnis verlangt werden. Dies gilt vor allem bei Transporten mit längeren Strecken und auch dann, wenn die medizinische Notwendigkeit für den Transport nicht gegeben oder fraglich ist, wenn also insbesondere das Ausstellen einer entsprechenden ärztlichen Transportbescheinigung nicht gesichert ist.
- (5) Zuzahlungen im Sinne von § 61 SGB V können bar erhoben werden.

### **§ 7 Billigkeitsregelung**

Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Gebühren nach den Vorschriften des KAG NRW.

### **§ 8 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung stehen den Gebührenpflichtigen die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung zu. Durch Einlegung eines Rechtsmittels wird die Zahlungsverpflichtung nicht aufgehoben.

### **§ 9 In Kraft Treten**

Diese Satzung tritt am 06.05.2008 in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 15.12.2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 27.04.2007 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 29.04.2008

Bertram  
Bürgermeister

Anlage zur  
**Gebührensatzung**  
**für den Rettungsdienst der Stadt Eschweiler vom 29.04.2008**

Gebührentarif

<b>Leistung</b>	<b>Gebühr</b>
1. Grundgebühr für die Benutzung eines Rettungswagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	<b>274,00 €</b>
- zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung	
- Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.	
2. Grundgebühr für die Benutzung eines Krankentransportwagens ab jeweiligem Standort bis 60 km Fahrstrecke	<b>187,00 €</b>
- zuzüglich Leitstellenabgabe nach der Gebührensatzung des Kreises Aachen für die Leitstelle und für den Rettungsdienst vom 17.12.1998 in der jeweils geltenden Fassung	
- Wartezeiten bis zu 30 Minuten sind frei. Danach beginnt die erneute Inanspruchnahme des Krankentransportdienstes.	
3. Die Grundgebühr erhöht sich zu Ziff 1. und 2. um jeden weiteren angefangenen Kilometer der Fahrstrecke um	<b>1,12 €</b>
4. Werden gleichzeitig mehrere Verletzte oder Kranke transportiert, so wird für eine Person die volle Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2., für jede weitere Person 50 % der vollen Gebühr gem. Ziffern 1. oder 2. berechnet. Die Leitstellengebühr fällt in diesem Fall nur einmal an. Die von jeder transportierten Person zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Personen ergibt.	
5. Eine Begleitperson wird grundsätzlich gebührenfrei befördert. Für jede weitere Begleitperson beim gleichen Transport werden Gebühren in Höhe von je 50 % der Ziffern 1. oder 2. (ohne Leitstellengebühr) berechnet. Die von jeder Begleitperson zu zahlende Gebühr wird dabei in Höhe des Betrages festgesetzt, der sich durch Division der ermittelten Gesamtgebühr durch die Zahl der transportierten Begleitpersonen ergibt.	
6. Für den Einsatz eines bestellten RTW/KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport (ausgenommen hiervon sind die Fälle der missbräuchlichen Alarmierung; auf diese finden § 5 und Ziff. 9 des Gebührentarifs Anwendung)	jeweils 50 % von Ziff. 1 oder Ziff. 2 zuzgl. Leitstellenabgabe
7. Für das Bereithalten eines bestellten RTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff.1 zuzügl. Leitstellenabgabe
8. Für das Bereithalten eines bestellten KTW ohne anschließende Benutzung bzw. anschließenden Transport - je angefangener Stunde	Wie Ziff.2 zuzügl. Leitstellenabgabe
9. Verwaltungsgebühr für die missbräuchliche Alarmierung von KTW und RTW gem. § 5	
9.1 mit Ausrücken der Einsatzkräfte	<b>125,00 €</b>
9.2 ohne Ausrücken der Einsatzkräfte	<b>40,00 €</b>